

DR. THOMAS GIESEN  
RECHTSANWALT

IN KOOPERATION MIT:  
RECHTSANWÄLTE  
ZWIPF ROSENHAGEN PARTNERSCHAFT  
MÜNCHEN – DRESDEN

Dr. Giesen, Palaisplatz 3, 01097 Dresden

Verwaltungsgericht Köln  
27. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

PALAISPLATZ 3  
01097 DRESDEN

TEL 0351 800 8177  
MOBIL 0170 49 96 295  
FAX 0351 800 8120  
thomasgiesen@mac.com

Dresden, 11. 12. 2007

In dem Rechtsstreit Ruwe / Bundesrepublik Deutschland

27 K 840 / 06

wird die Sache interessant.

Der Staatssekretär, Herr Dr. Wichert persönlich, hat es verhindert, dass die Ministervorlage vom 28. 12. 2005 dem Minister vorgelegt wurde. Das ergibt sich aus der erst kürzlich dem Gericht vorgelegten Originalvorlage BMVg – PSZ I 7.

Das Gericht, das OVG Münster und die Kläger sind bislang über die Entscheidungsabläufe und die Entscheidungsgrundlage, also über die Willensbildung des Ministers **getäuscht** worden, die zur Anwendung des § 50 SG gegen den Kläger geführt haben. Insbesondere war es falsch, wenn die Beklagte beispielsweise im Schriftsatz vom 23. 5. 2006 von einer „Ministervorlage vom 28. 12. 2005“ spricht und sich auf deren Text beruft und sich erst nach langen Bemühungen um die Vorlage des Originals herausstellt, dass die Vorlage nach einer bewussten Willensentscheidung dem Minister nicht vorgelegt wurde.

Der folgende Sachvortrag setzt voraus, dass seitens der persönlich Verantwortlichen im BMVg nun alle Unterlagen vorgelegt worden sind, wie das seitens des Gerichts mehrfach zu recht verlangt werden musste: Das bedeutet, dass die Willensbildung des Ministers, vor allem aber deren sachliche Grundlage, nicht dokumentiert ist und dem Kläger unbekannt bleiben soll. Das ist mit der Pflicht zur lückenlosen Personalaktenführung, einem fairen Prozess und mit dem Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nicht zu vereinbaren.

Der als Verwaltungsvorgang zur Vorbereitung der Ministerentscheidung bezeichnete, mit „BM“ adressierte Vorgang ist offenkundig dem Minister ebenso wenig – wohlgemerkt bis heute! - vorgelegt worden wie der Zwischenbericht des WDA zu den Vorermittlungen. Die Unterrichtung des Ministers erfolgte also dem Anschein nach allenfalls mündlich und nur nach Urlaubsrückkehr, also nach dem 9. 1. 2006 durch Staatssekretär Dr. Wichert.

Die Reaktion des Ministers darauf und seine Entscheidung zu der in der Vorlage ausgesprochenen Empfehlung zur Anwendung des § 50 SG sind nicht dokumentiert – nicht einmal durch einen Vermerk des Staatssekretärs darüber auf der Vorlage oder in einem gesonderten Vermerk nach erfolgtem Vortrag beim Minister. Dieses für einen Verwaltungsvorgang dieser Bedeutung in höchstem Maße ungewöhnliche und gegen elementare Grundsätze der Dokumentationspflicht in Personalakten verstoßende Verwaltungshandeln hatte einen gewichtigen Grund: Es wäre sonst nämlich sichtbar geworden, dass Herr Bundesminister Dr. Jung das Vertrauen in den Kläger tatsächlich gar nicht verloren hatte.

Der Minister wurde vielmehr in eine Situation gebracht, in der ihm nur die Alternative blieb, den Vorschlägen des Staatssekretärs zu folgen oder diesem das Vertrauen zu entziehen. Dies ergibt sich plausibel aus den nachvollziehbaren Abläufen des Geschehens:

Der Staatssekretär hatte offenkundig die Vorlage, obwohl zu diesem Zeitpunkt nicht einmal der Zwischenbericht des WDA vorlag, für den 28.12.2005 angefordert, weil er in der urlaubsbedingten Abwesenheit des Ministers das Parlament und den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages informieren und so ein *fait accompli* schaffen wollte. Dies ist – nach den Bekundungen der Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages in der Presse – unter eindeutigem Verstoß gegen § 9 WDO auch tatsächlich geschehen. Dieser Unterrichtung war der falsche Sachverhalt unterlegt worden, der Kläger habe den Vermerk des WDA des Streitkräfteamtes vom 17.10.2005 eigenmächtig seinem Sohn übergeben und dieser habe sich mit dem Besitz dieser Papiere an der Universität der Bundeswehr in Hamburg Kameraden gegenüber gebrüht. Der Unterrichtung war auch die unzutreffende Bewertung, die bereits der vorermittelnde WDA nicht mehr mittrug, unterlegt worden, das Verhalten des Klägers besitze strafrechtliche Relevanz.

In der erstmaligen Unterrichtung des Ministers zu dieser Angelegenheit nach dessen Rückkehr aus dem Weihnachtsurlaub am 9. Januar 2006 trug der Staatssekretär dem Minister vor, dass er - dessen Entscheidung in der Sache antizipierend - bereits vorsorglich die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages und den Wehrbeauftragten informiert habe. Dem Vernehmen nach war der Minister darüber, insbesondere über diese Vorwegnahme seiner Entscheidung, in hohem Maße verärgert; denn nunmehr blieb ihm nur noch die Möglichkeit, zu erklären, er habe entweder das Vertrauen in die beiden Generale oder in seinen gerade von ihm selbst erst aus dem einstweiligen Ruhestand reaktivierten Staatssekretär verloren.

**Beweis** für das Vorstehende, insbesondere die Umstände und Inhalte seiner Unterrichtung und die politische Zwangslage: **Zeugnis BM Dr. Jung**

Diese Vernehmung ist angesichts der in den Akten – rechtswidrig - fehlenden Dokumentation über die Willensbildung und deren sachliche Grundlagen (also die ihn betreffende Datenverarbeitung) und nach dem Täuschungsversuch über das Vorliegen einer Ministervorlage die einzige Möglichkeit für den Kläger, das ihn und seine Grundrechtsposition (Art. 33 Abs. 2 und 5 GG) direkt berührende Geschehen auch nur ansatzweise verbindlich in Erfahrung zu bringen. Denn immerhin ist ein angeblicher politischer Vertrauensverlust eine höchstpersönliche und nicht durch die Meinungsbildung Dritter ersetzbare Entschließung, deren sachliche Grundlagen dann, wenn sich der Entscheidende gegenüber dem Bundespräsidenten und im Prozess auf sie beruft, bekannt sein (Dokumentation in den Personalakten) oder werden (Vernehmung dessen, der sich auf den Verlust seines politischen Vertrauens beruft) müssen. Anderenfalls vertrocknet das Grundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG zu einer leeren Hülse.

Der im Umgang mit dem Staatssekretär und der Personalabteilung des BMVg noch unerfahrene und erst wenige Wochen im Amt befindliche Minister hatte auch wenig Möglichkeiten, sich selbst ein unvoreingenommenes Bild der Angelegenheit zu verschaffen, zumal gerade ein anderes hochbrisantes politisches Thema in die öffentliche Diskussion gekommen war und seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm: Der ins Auge gefasste Kongoeinsatz der Bundeswehr.

Obwohl der Staatssekretär aufgrund seiner Vorfestlegungen den Minister zum sofortigen Handeln drängte und bereits die BM-Vorlage an den Bundespräsidenten unterschriftsreif hatte erstellen lassen (eine Kopie dieses Entwurfs ging bereits vorab an das Bundespräsidialamt, ohne dass der Minister dies verfügt hatte), war der Minister offenbar noch nicht entscheidungswillig. Er wollte wohl zumindest die Rückkehr Generalleutnant Dieters aus dem Urlaub abwarten.

Als dem Kläger die Absicht, ihn gem. § 50 SG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, am 19. Januar gerüchteweise bekannt geworden war, erkannte der Staatssekretär in dem Gespräch mit dem Kläger, dass dieser die Maßnahme nicht widerspruchslos hinnehmen werde. Er fürchtete, der Kläger könne den Minister „umdrehen“, zumal ihm in dem Gespräch deutlich wurde, dass der Kläger über ausgezeichnete Verbindungen in den parlamentarischen Bereich verfügte. Deshalb wurde, um den durch das bisherige Vorgehen ohnehin schon begrenzten Handlungsspielraum des Ministers noch weiter zu verengen, die Angelegenheit an das Nachrichtenmagazin Der Spiegel durchgestochen.

Damit war dann die antizipierte These der Vorlage vom 28.12.2005 erfüllt, es werde, „unabhängig vom Wahrheitsgehalt“, nur noch von „hohen Offizieren der Bundeswehr, die rechtsextremistischen Generalssohn schützen“, die Rede sein. Der mit der Formulierung implizierte Vorwurf, der in seiner Schwere bei einem Soldaten fast dem der Kinderpornographie gleichkommt, wurde an den Staatssekretär, den Minister, das Parlament, den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, über das Nachrichtenmagazin Der Spiegel an die Öffentlichkeit und an den Bundespräsidenten herangetragen. Tatsächlich war dem Ministerium bekannt, dass dies nicht der Wahrheit entsprach, wie in dem Schreiben BMVg PSZ I 2 an Generalleutnant a.D. Dieter vom 23.11.2007 eingeräumt wird: „Seitens des BMVg – PSZ I 7 wurde der Sohn von GenLt a.D. Ruwe **zu keiner Zeit** als rechtsextremistisch orientiert bewertet.“ Hiermit wird klar: Der Vorwurf ist nicht fahrlässig irrend erhoben worden! Es war Vorsatz.

Unmittelbar nach der Presseveröffentlichung wurde der Minister – obwohl Generalleutnant Dieter noch nicht aus dem Urlaub zurück war – mit dem erneuten Hinweis, das Verhalten des Klägers stelle einen Straftatbestand dar, zur sofortigen Unterzeichnung des Schreibens an den Bundespräsidenten gedrängt. Nur so konnte die Hemmschwelle des Ministers und die politische Schwelle zur Anwendung des § 50 überwunden werden. Weitere Einzelheiten dazu kann der Kläger bei Bedarf näher erläutern. Dies war auch der Grund, warum der Minister selbst im Nachhinein vor dem Parlament und dem Führungskreis des Heeres diese unzutreffende Bewertung zur Rechtfertigung seiner Entscheidung wiederholt hat. (Tenor: Er habe nicht anders handeln können; seine Hände seien angesichts des Straftatbestandes gebunden gewesen. Im Übrigen habe er die beiden Generale vor dem Kadi bewahrt.)

Um seinen Staatssekretär nicht zu desavouieren, blieb dem Minister keine Wahl, und er zeichnete noch am 23. Januar 2006 das Schreiben an den Bundespräsidenten, ohne dem Kläger das ausdrücklich erbetene Gespräch – und damit das rechtliche Gehör - zu gewähren.

Der angebliche Vertrauensverlust des Ministers war konstruiert: Eine intrigante Inszenierung. Seine Zustimmung zur Zeichnung des Schreibens an den Bundespräsidenten wurde mit unzutreffenden Behauptungen und durch eine unrechtmäßige und unzutreffende Information des Parlaments und der Presse erwirkt.

Der unzutreffende Sachverhalt und dessen unzutreffende rechtliche Bewertung in dem Schreiben des Ministers an den Bundespräsidenten machten es diesem unmöglich, sein Ermessen angemessen auszuüben. Die Maßnahme ist daher – wie aus den übrigen bereits vorgetragenen Gründen - rechtswidrig.

Dr. Giesen  
Rechtsanwalt